



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2015    Göttingen, den 16.07.2015    Nr. 26

---

Inhalt: Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Feststellung gem. § 3a UVPG<sup>1</sup>; Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Garte 305

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Dransfeld

1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Stadt Dransfeld mit Genehmigung 306

B-Plan Nr. 010, „In der Dehne“, 11. Änderung, OT Dransfeld 309

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

**Feststellung gem. § 3a UVPG<sup>1</sup>;  
Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Garte**

Der Leineverband, Wallstraße 36, 37154 Northeim, hat beim Landkreis Göttingen den Rückbau einer alten Stauanlage und der damit verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Garte in der Gemarkung Wöllmarshausen beantragt.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "S" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schütte

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)



# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Dransfeld für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Dransfeld in der Sitzung am 11.06.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4	- Euro - 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge			unverändert	
Ordentliche Aufwendungen			unverändert	
außerordentliche Erträge			unverändert	
außerordentliche Aufwen- dungen			unverändert	
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.055.400	2.777.000	0	7.832.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.804.900	0	0	4.804.900
Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	392.000	65.900	0	457.900
Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	713.000	770.700	0	1.483.700
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	321.000	704.800	0	1.025.800
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	25.200	0	0	25.200
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlun- gen des Finanzhaushalts	5.768.400	3.547.700	0	9.316.100
Gesamtbetrag der Auszah- lungen des Finanzhaushalts	5.543.100	770.700	0	6.313.800

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 321.000 € um 704.800€ erhöht und damit auf 1.025.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

§ 6

Der Höchstbetrag, der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bleibt unverändert.

Dransfeld, den 11.06.2015

Stadt Dransfeld  
L.S.

gez.  
(Rolf Tobien)  
Bürgermeister

gez.  
(Marco Gerls)  
Stadtdirektor

## GENEHMIGUNG

Gemäß § 115 i. V. m. 14 Abs. 1, § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2, 3 und 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Stadt Dransfeld. Die Genehmigung zu § 3 erstreckt sich auf einen Teilbetrag in Höhe von 86.200 €; der Restbetrag ist genehmigungsfrei.

Göttingen, 10.07.15  
Hauptamt  
10.1 15 11 03 04/15

L.S.

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
im Auftrage

gez. Potthast

Potthast

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Dransfeld liegt in der Zeit vom 17.07.2015 bis einschließlich 28.07.2015 bei der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 16.07.2015 Nr. 26**



## Stadt Dransfeld Der Stadtdirektor

Stadt Dransfeld – Postfach 65 – 37125 Dransfeld  
Stadt Dransfeld – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0  
Telefax: (05502) 302-14  
E-Mail: rathaus@dransfeld.de

Bearbeitet von: Herrn Aue  
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-60  
Zimmer-Nr.: 32  
Fax: (05502) 302-84  
E-Mail: aue@dransfeld.de

Öffnungszeiten:  
Montag-Dienstag  
Donnerstag-Freitag  
Montag: 8.00 – 12.00 Uhr  
14.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Bankkonten:  
VR-Bank in Süd-Nds. eG (BLZ 260 624 33) Nr. 44440  
BIC: GENODEF1DRA, IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444  
40  
Sparkasse Münden (BLZ 260 514 50) Nr. 2 006 633  
BIC: NOLADE21HMU, IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066  
33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens      Geschäftsbereich      Aktenzeichen      Dransfeld, 14.07.2015  
Bau- und Ordnungsamt      30 / 60

### B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Dransfeld am 18.03.2015 beschlossene Satzung der **11. Änderung** zum Bebauungsplan **Nr. 010 „In der Dehne“**, wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Rathaus der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

(Dirk Aue)

